



## Statuten

Gewerbe- und Industrieverein Fehraltorf

### 1. Name und Zweck

- Art. 1  
Name und Sitz** Unter dem Namen Gewerbe- und Industrieverein Fehraltorf besteht in Fehraltorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2  
Zugehörigkeit** Der Gewerbe- und Industrieverein Fehraltorf ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Bezirks Pfäffikon sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.
- Art. 3  
Zweck** Der Verein hat zum Ziel, die Gewerbetreibenden und die Industrie von Fehraltorf zusammenzuschliessen, um gemeinsam deren Interessen gegenüber den Konsumenten und der Gemeinde zu vertreten. Im Besonderen bezweckt der Verein die Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Gewerbes sowie über Gemeindefragen. Dadurch soll auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gewerbetreibenden gehoben werden.

### 2. Mitgliedschaft

- Art. 4  
Arten der  
Mitgliedschaft** Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der politischen Gemeinde Fehraltorf haben. Ausnahmen bestimmt der Vorstand. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.
- Art. 5  
Aufnahme** Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund des Beschlusses des Vorstands. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

**Art. 6**  
**Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

**Art. 7**  
**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **3. Organisation und Verwaltung**

**Art. 8**  
**Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **3.1 Die Generalversammlung**

**Art. 9**  
**Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende April statt.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich (in der Regel via E-Mail) eingeladen.

**Art. 10**  
**Ausserordentliche Generalversammlung**

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

**Art. 11**  
**Befugnisse**

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

01. Wahl der Stimmzähler
02. Abnahme des Jahresberichtes
03. Abnahme der Jahresrechnung
04. Entlastung des Vorstandes durch die GV (Decharge)
05. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabekompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
06. Verabschiedung des Jahresprogrammes
07. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
08. Wahl der Rechnungsrevisoren
09. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
12. Änderung der Statuten
13. Auflösung des Vereins

**Art. 12**  
**Abstimmung der Wahlen**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 23 und Art. 24 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Wahlen und Wahlbestätigungen werden alle geraden Jahre abgehalten.

**Art. 13**  
**Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung einzureichen.

## **3.2 Der Vorstand**

**Art. 14**  
**Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Protokollführer und einen Kassier.

**Art. 15**  
**Sitzungen**

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf, oder wenn es mindestens zwei Mitglieder des Vorstands verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

**Art. 16**  
**Ausserordentliche**  
**Vorstandssitzung**

Ausserordentlicherweise ist bei dringlichen Sachgeschäften oder bei besonderen Belangen den Gewerbe- und Industrieverein betreffend auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern zu einer Sitzung des Vorstandes einzuladen.

**Art. 17**  
**Aufgaben**

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogrammes
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung von Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder führen je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

### **3.3 Die Rechnungsrevisoren**

**Art. 18**  
**Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht unter Antragsstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Mindestens einer der Revisoren muss an der ordentlichen Generalversammlung, an welcher die Jahresrechnung abgenommen wird, zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **4. Finanzen**

**Art. 19**  
**Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen Zuwendungen

**Art. 20**  
**Ausgaben**

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben, gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

**Art. 21**  
**Finanzverwaltung**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

**Art. 22**  
**Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

**Art. 23**  
**Statutenänderung**

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 24**  
**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Fehraltorf wieder zufallen soll.

**Art. 25**  
**Inkraftsetzung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Gewerbevereins Fehraltorf vom 11. April 1991 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fehraltorf,

8. März 2013

Im Namen des  
Gewerbe- und Industrievereins  
Fehraltorf

Der Präsident:

René Losenegger

Die Aktuarin:

Caroline Hassler